



V. 91. a

2. 444.



4

Der Stadt Merseburgk

LOCAL

Kleider Ordnung.

Auff Fürstl. gnädigsten Befehl von dem
Rathe daselbst abgefasset / und nach erfolgter gnä-
digster Confirmation in Druck gegeben

Anno 1677.



MERSEBURG /

Druckts Caspar Forberger / Fürstl. Hoff-Buchdrucker.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

LOCAL

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





In Gottes Gnaden/ Wir
Christian Herzog zu Sachsen/
Jülich / Cleve und Berg / Postu-
lirter Administrator des Stiffts
Merseburg/ Landgraf in Thürin-
gen/ Marggraf zu Meissen/ auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Graff
zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravens-
stein etc. Urkunden hiermit/ daß Uns der Rath un-
serer Residentz-Stadt Merseburg alhier/ in Schrif-
ten unterthänigst zu vernehmen gegeben / wie Sie
gnädigst anbefohlener maassen eine Local-Kleider-
Ordnung verfasst mit angehengter gehorsamster
Bitte / wir wolten Unsern Consens hierin erthei-
len / und dieselbe gewöhnlicher Massen confirmiren
lassen / allermassen solche folgender Gestalt
lautet:

Al

Wir

Wir Bürgermeister und Rath der Fürstl. Sächß.
 Residentz und Stiffts- Stadt Merseburgt fügen
 allen und jeden unsern Bürgern / Einwohnern /
 Schutzverwandten / und denen jenigen / so unter unserer
 Stadt Jurisdiction sich auffhalten hiermit zu wissen: Ob-
 wohl hiebevorn von des Durchlauchtigsten Hochgebohr-
 nen Fürstens und Herzens / Herzien Johann Georgen
 des Ersten / Herzogens und Churfürstens zu Sachsen /
 wie auch Burggraffens zu Magdeburgic. Unsers Wen-
 land gnädigsten Herzens Churfürstl. Durchl. höchstseelig-
 sten Andenkens und ders an hiesigen Stiffte Ehrstlob-
 lichsten Chur- und Fürstl. Vorfahren unterschiedene heyl-
 same und nützliche Verordnungen gnädigst promulgiret /
 und darinnen vorgeschrieben worden / wie ein und ande-
 rer Standt in Tracht und Kleidung sich verhalten solle /
 damit aller Uebermuth / Pracht / und Hoffart vermieden /
 die Untertanen hingegen zur Demuth un andern Christo-
 lichem Leben und Wandel angehalten werden mögten /
 daß dennoch leider die Erfahrung bezeuget / wie bis anhe-
 ro die Hoffarth durch Anschaffung kostbarer Kleider und
 Erfindung neuer moden und Zeuge / dergestalt überhand
 genommen / daß immer der geringere Standt gegen dem
 höhern sich wo nicht mehr heraus gebrochen / doch demsel-
 bigen in Tracht und Kleidung gleich gehalten / wordurch
 denn auch dieser sich eines mehrern anzumassen / als ihm
 vermöge obhöchstgedachter Chur- und Fürstl. Verord-
 nungen verstatet / gleichsam veranlasset worden / und also
 fast kein Standt mehr vor dem andern zuerkennen gewesen /
 Ja ob wohl sonder Zweifel wegen solcher übermachten
 Hof-

Kleider-Ordnung.

5

Hoffarth / und daraus erwachsenden abscheulichen Sünden der Allerhöchste seinen in vorn Jahren reichlich verspürten Seegen in häufiger Nahrung und sonst merklich entzogen / es dennoch auch öfters und meistens theils bey denen / die vielmahl nicht einsten ihre nothdürfftige Lebens-Mittel haben an dergleichen schnöder Hoffarth und Pracht in Kleidung nicht ermangeln dürfen / dadurch denn dergleichen Leuthe über das / daß Sie Gottes- und der hohen Landes Fürstl. Obrigkeit Ungnade auff sich geladen / auch in kurzer Zeit in eusersten ruin ihrer Nahrung sich gestürzet / auch zum Theil gar an den Bettelstab gerathen /

Welchem und andern dergleichen Unwesen zu steuern auch endlich der Höchstwürdigste Durchlauchtigste Fürst unnd Herz / Herr Christian / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve unnd Berg / Postulirter Administrator des Stiffts Merseburg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Graff zu der Marck und Ravensburg / Herr zum Ravensstein / Unser gnädigster Landes-Fürst und Herr / gnädigst gemüssiget worden / in dero hiesigem Stifft eine neue Pollicen Ordnung gnädigst publiciren zu lassen; Darinnen höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. unter andern auch dero Unter-Obrigkeiten in Gnaden anbefohlen. Die jedes Orths vormahls gehabte Local-Kleider-Ordnung zu revidiren oder do zu vorn keine gewesen / dergleichen von neuen zu verfertigen / und nicht allein allgemeiner Bürgerschaft und Einwohnern zu publiciren / sondern auch mit Ernst darüber zu halten / Und aber bey hiesiger Stadt nicht zu befin-

befinden gewesen / daß vormahls auffer obhöchstgemelter
 Churfürstl. Policey - eine absonderliche Local - Kleider -
 Ordnung publiciret worden / Als haben zu unterthänigst
 gehorsambster Folge wir nebst Überlegung hiesiger Stadt
 und eines oder des andern Zustandes / und Nahrung/
 dergleichen Local - Kleider - Ordnung verfertigen lassen /
 welche nachfolgendes Inhalts ist.



CAPVT I.

Von Tracht und Kleidung der Bürger-
 meister / Richter und deren so diesen gleich zu achten/
 und neben / und außer dem Rath Stuhle / andere officia
 publica zu verwalten haben / in gleichen der andern
 Rath's - Personen / und Literatorum, so ungra-
 duiret und deren Weiber und
 Kinder/

Diesen und allen nachgesetzten Ständen /
 der Mannes und Weibes Personen ins ge-
 mein / und absonderlich seynd verbotthen /
 1. Aller guter gemödelter und ungemödelter
 Sammet / zu Hoosen Röcken und Schürzen /
 2. Alles Cammertuch / theure Holländische Lein-
 wad / so man höher / als eine Elle vor einen Gulden und
 9. Gro-

Kleider-Ordnung.

7

9. Groschen bezahlen muß / zu Überschlägen / Schürzen / Schleyern / Brustgen / Haartüchern und dergleichen /
3. Alle Gold-Rosen / klein und groß / geschmelzt und ungeschmelzt / so die Mannes Personen zu Huthschnuuren / oder die Weiber / und Jungfrauen zu Hauben / und Vorgebinde gebrauchen könten /
4. Aller kostbarer Schmuck der Perlen / Kleinodien / Edelgesteine / am Halse / Ohren / Armen / oder auff der Stirn an Kleidern / Schleyern / Mützen und Flohren /
5. Alle Gold Körner an Schnüre gefast / es sey am Halse / Armen oder an Kleidungen /
6. Alle Guldene und Silberne Spizen / Posament / Borthen / Gallonen / an Hauben / und Umgebunden / Ingleichen Silberne oder Guldene Flittern / an Schleyern und Wehrenschencken / Scherpen / Silberne oder Guldene Knöpfe / Huthschnuuren / und wie es Mahimen haben mag / es sey von guten / oder Leonischen Golde und Silber /
7. Alle ungefarbte Zobeln und andere Rauche Futer / an Schauben / Röcken / Muffen / und Mützen / so köstlicher als Baum oder Stein-Marder seynd /
8. Alle Kränze mit guten oder Wasser Perlen / Edelgesteinen / Guldenen oder Silbernen Bögen und Scheiben /
9. Alle Sammete Schuhe und Pantoffeln / mit Golde oder Silber gesticket / mit Perlen oder Schmelzrosen besetzt / oder mit Spizen und Borthen belegt /
10. Alles Guldene und Silberne Stück / Mähre / oder
andere

Kleider . Ordnung.

andere ausländische Zeuge / worunter Gold / oder Silber gewircket /

11. Alle versilberte und verguldete Deegen / Spohren und Bügel /

12. Endlichen ist auch verbotthen denen Frauen und Jungfrauen in die Haare Perlen oder güldene Kettlein zu flechten / die Haare zu kräusseln / oder ungekräuselt vor den Ohren herunter zu hängen / und Überschläge mit etlichen Sachen Zancken zutragen /

Hingegen aber ist

Zum Ersten.

Dem Bürgermeister / Richtern / und denen so diesen gleich zu achten / und neben und auffer dem Rath Stuhle / andere officia publica verwalten / erlaubet und nachgelassen /

Zu Ehren.

In Kleid und Mantel von ausländischen Tuche / die Elle zu dritte halben Thaler / oder von Seiden Zeuge / da die Elle über anderthalben Thaler nicht würdig /

Zu Wambsen / und Leib . Röcken / Seiden Atlas / Damascen / Seiden Mohr / Seiden Pusch / und was dergleichen Zeuges und drunter ist /

Des guten glattten Sammets aber weiter nicht als zu

Kleider-Ordnung.

9

zu Mützen / Müssen / und Aufschläge und Krägen der Mäntel /

An Rauch Futter / gefärbete Zobel / Baum und Stein-Marder euserlich zu Mützen /

Dero Weibern / und Töchtern ist gleich ihren Männern zu tragen verstattet : Damascen / Tobin / Seiden Ruff / Seiden Mohr / Seiden Plisch / Doppelt Tassend / und anderer Seidener Zeug deren Elle über anderthalben Thaler nicht kostet /

Deßgleichen Atlas zu Wämbsern / Schauben und Schürzen / weiters aber nicht /

Zu rauchen Futter der Mützen und Müsse / mögen sie gefärbete Zobeln / Stein und gute Marder gebrauchen / denen Jungfrauen dieses Standes seynd zu ihrem Hauptschmucke / Atlas- und Tassent Band / zum Hals- und Arm-Schmucke / Perlen / einfache güldene Kettlein und Armabänder / güldene Ringe / jedoch nicht alzuhohen Werths / Überschläge und Halbtücher / von Seidenen Flohr / und Cammertuch / doch daß die Elle / über 1. Thaler / oder zum höchsten über 30. Groschen nicht koste / mit einer einfachen Spitze / die Elle nicht über 12. bis 16. Groschen.

Täglichen aber sie und die Ibrigen mit Landtuch und geringen wöllinen Zeugen / als Ncht draat / Grobgrün / Satenischka / Sarge / Perpetuan. Cron Rasch und dergleichen befriediget seyn /

Zum Andern.

Die andern Rathspersonen und Literati, so ungraduirt / sollen sich also halten / daß sie dem vorigen Stande nicht ganz gleich / viel weniger / über denselben

B

selben heraus brechen / Sie sollen auch kein Tuch über
zwey Thaler / noch seidene Zeuge und Taffend über 30.
Groschen.

Ingleichen keine über 40. biß 50. Ellen Band auff
ein Kleid tragen / auch alle seidene Stümpffe / seidene Spi-
zen auff Kleidern / so über 2. oder 3. Groschen würdig /
sich enthalten / Ihre Weiber und Töchter aber sich auff
höchste in Taffend / und geringe seidene Zeuge kleiden /
täglich aber Sie und die Ihrigen mit Landtuch und ge-
ringen wollinnen Zeuge zu frieden seyn / auch sich gleich
ihren Männern Seidener Stümpffe / Spitzen und weiß-
ser Schuhe gänglich enthalten /

Zu deren Schauben und denen Aufschlägen wird
Ihnen Pelz Sammet / iedoch die Elle theuer nicht / als
vor 2. Thaler 6. Groschen / und zu den Leib Röcken /
Wambßgen und Schürzen / Terzenell / Doppel Tafft /
und was geringer ist / verstattet /

Denen Jungfrauen dieses Standes / soll zu ihrem
Haubtschmucke vergönnet seyn / allerley seiden Taffend
Band / und Bortzen zu Überschlägen / Brüstgen /
Schürzen / Schleyern / Haar- und Schnuptüchern / und
dergleichen Schwäbisch / und andere außländische Lein-
wad / derer Elle auff's höchste umb 18. Groschen oder 1.
Gulden gekauffet wird /

Die Tour oder das Halsgen soll mit einer einfachen
Spize / die Elle nicht über 6. biß 8. Groschen würdig / be-
leget seyn /

Umb den Hals und Hände Schnüre von Corallen /
Agstein / oder schwarzen Körnern oder Steinen / Sil-
berne

berne Gürtel und güldene Ringe / zum Puschel- und andern Mützen / soll dieses Standes Jungfrauen / geringer Sammet / Atlas / Seiden Ruff und was drunter ist / erlaubet seyn / mit einfacher seidener Spitze / die Elle vor 6. bis 8. Groschen verbrohet / zum Rauchfutter ihrer Mützen und Mütze / sollen sie äußerlich Iltiß / Schuppen und Genotten brauchen / zu dem Zeuge aber der Schauben / Zerzenel / Tobien / Seidenruff / und was geringer ist /



CAPVT II.

Von Kleidung /

Der vornehmsten unter denen Crasmern / der vermögenden Bürger / so von Ihren Güttern / oder andern Bürgerlichen Gewerbs sich alleine ernehren / und keine öffentliche Aempter bedienen / auch deren Zeitigen / so Mitlern Bürgerlichen Standes seynd / und dero Weiber und Kinder /

D Enenselben vornehmsten unter denen Crasmern / vermögenden Bürgern / so von ihren Güttern / oder andern Bürgerlichen Gewerbs sich alleine

leine ernehren / und keine öffentliche Aembter bedienen /
auch denen Jenigen / so Mülern Bürgerlichen Stans
des seynd / Ist zum Ehren Kleide vergönnet / ausländ
dich Tuch / die Elle vor ein und einen halben Thaler
Doppel Taffent / Parrikan / Schamloth / und Sarge /
mehr nicht als 30. Ellen Band sollen sie auff solch Kleid
brauchen /

Seidene Spitzen seynd Ihnen verbothen / hingegen
mögen sie das Kleid mit einer einfachen seiden Schnur /
die Elle nicht über 1. Groschen oder 1. Groschen 6. Pfenn
ning würdig verbrehmen lassen /

Zu Auffschlägen auff die Mäntel / Hamburger
Tripp oder Tobien / und was geringere seidene Zeuge
seynb / Ihren Weibern und Töchtern / soll zu Ehrensac
chen Toppel Taffend / Vorstadt / Wachener / Bier
traat / Satenische / Parrikan / Herras / Schamloth /
Sarge / Kardecke oder Ausländisch Tuch / die Elle vor
Anderthalben Thaler / gleich denen Mannß Personen
zu Röcken / Schauben und Mänteln / vergönnet seyn /

Die Auffschläge auff den Schauben sollen seyn von
geringen Pelzsammlet / und nicht dem vorigen Stande
gleich /

Zu Leibgen / Wambßgen oder Jacken / Ermeln und
Schürzen / Hamburger Tripp / oder vorgedachter Sei
den Zeug nachgelassen seyn /

Des Sammets und Blüsches aber / wie auch der
seidenen Spitzen auff dem Auffschlägen deßgleichen zu
Mützen und Müssen sollen sie sich gänzlich enthalten /
Rauchfutter aber zu Müssen / Mützen / und sonst mö
gen

gen sie vorigen Stande gleich tragen / Jedoch sollen Ihnen die Schiff Mützen / welche denen vorigen Ständen alleine vergönnet / gänzlich verbothen seyn /

Sollen sich auch ins gemein in denen Arthen der Trachten denen vorigen Ständen nicht gleich / sondern also tragen / daß zwischen Ihnen und Jenem ein gebührender Unterscheid verbleibe /

Silberne Gürtel / jedoch unvergüldet / sollen Ihnen gleichfalls nachgesehen werden /

Zu täglichen Kleidern mögen sie schlechte Engländische Wahren / Tuch / Crohn Kasch / Parchent und dergleichen gebrauchen /

Ihre Töchter und erwachsene Jungfrauen / mögen zu ihrem Hautschmuck tragen / gemeine Umgebende / von Einländischen Taffent Band oder Borten / und was drunter ist / auch Kränze von allerley Blumen / des Hals- und Armschmucks, sollen sie sich enthalten /

Zu Überschlägen / Brüstgen / Schürzen / die nicht allzubreit noch viel Blätterich / Schleyern und dergleichen / ist ihnen verstattet / Schwäbisch / und Ausländische Leinwad / die Elle auff's höchste vor 12. Groschen und eine einfache Zanke hierauff / die Elle vor 6. Groschen / an die Brüstgen und Schürzen aber die Elle vor 3. Groschen gespante und Pauschelhauben / mit schwarzen Flohr überzogen mit Schnepffen / und die Kappen auff den Köpffen / seynd dieses Standes Weibern und Jungfrauen gänzlich verbothen /

CAPUT

CAPVT III.

Von Kleidung der gemeinen Bürger/
Handwercksleute/und dero Weiber und Kin-
der/ Ingleichen der Handwercks-
Gesellen.

S Gemeinen Bürgern und Handwercksleu-
then / und dero selben Weibern und Kindern
sollen zu tragen ganz und gar verbotten
seyn / Alle Seidene Zeuge und Kleidung /
Sammete und Seidene Puschel und ande-
re Mützen / es mögen dieselben gemacht seyn / von glat-
ten oder Raff-Sammet/ von Proccado oder andern kost-
baren Zeugen / mit und ohne Spizen belegt / deßglei-
chen alle gute und Stein- Warden und andere kostbare
Rauchwercke / zu Futter und Auffschlägen / Perlene
Borthen / güldene und andere Kettlein / Armbände /
Ringe / gekrümmete Goldgülden und Perlen an Schnu-
ren / Flittern / und alles Silber und Gold / es sey von
guten oder Leonischen Golde oder Silber /

Hingegen ist ihnen erlaubet/

Zu Mützen zu tragen gut Tuch / Karteck / Doppel-
Laffent mit schwarzen Schmaßen von Füchsen/und an-
dern gemeinen Futter/

Zu Überschlägen/ Klahr oder Schwäbisch/ die Elle
zu 2. Groschen und höher nicht/und ohne Zancken/

Ihre

Ihre Ehren Kleider mögen Sie machen lassen/ von
 Landtuch / die Elle auff's höchste Achtzehen Groschen
 biß einen Gulden und von wülenen Zeugen / die Elle
 nicht über zehen Groschen / als Wacheyer / Biertraat/
 Polemit / Perpetuan / Vorstadt / Grobgrün und der-
 gleichen / mit halb seidenen Börtgen / einfach verbreh-
 met / und Ihre Mäntel von Landtuch mit Zindeldor-
 ten Aufschlägen / Einländisch Taffent Band auff das
 Kleid / soll nicht über funffzehen Ellen gebrauchet wer-
 den.

Die täglichen Kleider von gemeinen Landtuche / Le-
 der / oder Parchent / Ihren Weibern / und Kindern /
 soll zugelassen seyn / zu Mützen / Leibgen Jacken und an-
 dern Busen / Sammet / und Cardecken / halb wülenen
 und halb seiden Zeug / Jedoch die Elle höher nicht als
 14. Groschen /

Zu Schauben und Schürzen soll Ihnen erlaubet
 seyn zutragen: Harras und Vorstadt.

Und zu andern Ihren Ehren-Kleidern / gleich ih-
 ren Männern Grobgrün / Wacheyer / Biertraat und
 dergleichen Crahmzeug / neben dem Landtuche /

Der Seidenen Zeuge aber / wie auch des Parrats/
 ingleichen des Pelzsammets zu Schauben sollen sie sich
 gänglich enthalten / Jedoch mögen ihre Weiber und
 Töchter Taffende Schürzen tragen /

Zum Aufschlägen der Schauben / ist ihnen gering
 Rauchwerck / als Romaney / und was drunter ist / ver-
 stattet / zu Überschlägen / Hauben / Schleyern / Brust-
 gen und Schürzen / mögen sie mit ihren Männern glei-
 che

che Leinwand / die Elle vor 8. Groschen und höher nicht
gebrauchen / doch daß sie sich beyderseits der grossen U-
berschläge / und sonderlich die Weiber und ihre Töchter
der Zancken an Überschlägen und Schürzen / wie auch
der schwarz und weissen Pauschel und gespannten Hau-
ben gänzlich eussern /

Zum Schmucke seynd ihnen zutragen nachgelassen /
Gürtel von Contersey / aller anderer Schmuck aber /
es sey umb den Hals / oder Arm / so denen obigen Stän-
den gehöret / ist ihnen gänzlich verbothen /

Kränze sollen die Jungfern tragen / von allerley
Blumen / doch unvergüldet und unversilbert /

Die Handwercks Gesellen /

Sollen sich überall in Kleidung schlechter und / ge-
ringer halten / als ihre Meister / auch in der Stadt keine
Deegen / sondern Mäntel / oder in Mangelung dessen
Ihres Handwercks Werkzeug / oder Stäbe in Händen
tragen / bey Verlust des Deegens / und über dieses noch
einer gewissen Geld oder Gefängnis Straffe /



CAPVT IV.

Gar gemeiner Hausgenossen Tagelöh-
ner / derer Weiber und Kinder / die Knech-
te und Dienst-Mägde /

Denen

Denen gar gemeinen Hausgenossen / Tagelöhnern und ihren Weibern und Kindern / ist zu ihren Kleidungen / nichts als gemein Landtuch / Leder / Parchent / Perpetuan / Crohn Rasch / Vorstadt / und andere geringe Zeuge zugelassen /

Sollen es auch im übrigen in keinerley Wege dem nechst vorhergesetzten gleich thun / sondern in allen Stücken / sich geringer halten / oder gar nicht tragen / Ihre Töchter mögen sich der Kränze gebrauchen / von allerley Blumen / ausgenommen der Rosmarien und vollen Nägelein nicht / doch alles unvergüldet und unversilbert /

Die Knechte sollen sich an geringen Landtuche und Leder begnügen lassen /

Vornehmer Frauen Aufwart Mägde / sollen sich anders nicht kleiden als in wülenen Biertrat / Perpetuan oder Zeuge / so solchem am Werth gleich seyn / zum höchsten aber an hohen Festtagen Ihnen ein schamloß Rock / zutragen nachgelassen seyn / jedoch alles güldnen und silbernen Umgebendes / und vielen Eanens / auch ihrem Stande ungemässenen Schmucks / ob es gleich von ihren Frauen ihnen geschencket worden / sich zu enthalten schuldig seyn /

Den andern geringern Dienst-Mägden aber (wofern ihre Eltern nicht in einem Ehrenstande / dessen sie zu niessen gessen) soll nicht anders nachgelassen seyn zu ihren Kleidergen / als gemein Landtuch / Parchent / Leinwand / Perpetuan / und andere geringere Zeuge / wie bey
den

den Tagelöhners Weibern / sollen auch Blumen Krän-
ze / denen Tagelöhners Töchtern gleich tragen /

Jedoch mögen die Dienst- Mägde zu Mützen / ein-
heimischen gemeinen Satenescheffe / Perpetuan / und wül-
lenen Grobgrün / zu Schürzen aber Biertraat / und
zu Leibichen oder Muidern Perpetuan / Harras und Se-
din / und sonst keine andere theure Zeuge / es sey zu
Schürzen / oder Aufschlägen an denen Schauben ge-
brauchen /

Die Verbrechere / so vorsezlich diese Local- Klei-
der- Ordnung übertreten / sollen jedes mahl mit 5. bis
10. die Dienstbothen aber und dergleichen mit 1. 2. bis 3.
Thaler bestraffet / dieselbe unnachlässig eingebracht / oder
in Mangelung Geldes / mit 3. 4. 6. 8. oder 14. Tage Ge-
fängniß belegt werden /

Befehlen demnach allen und jeden hiesiger
Stadt Jurisdiction unterworffenen Bürgern / Ein-
wohnern / und Schutzverwandten / hiermit und in
Krafft dieses alles Ernstes / daß ein jedweder / wer
der auch sey / dieser unserer gemachter Local- Klei-
der Ordnung in allen und jeden Puncten / so einen
oder den andern betreffen mögen / gehorsamlich
nach und in keinen Wege mit Brauchung hoffarti-
ger

ger Verbothener Kleidung und anderer Uppigkeit
darwieder leben / oder / daß sie mit der bey ein oder
anderer Ubertretung gesetzten Geld- oder Gefäng-
niß Straffe unnachlässig beleget werden / gewar-
ten sollen / wornach sich ein jeder zu achten / und vor
Schimpff und Schaden zuhüten wissen wird. Uhrs-
kündlichen mit dem gewöhnlichen Rathes Insiegel
besiegelt und geben den 29. Octobris Anno 1677.

L.S.

Wann wir dann Ihren billigen suchen ge-
stalten Sachen statt gegeben / Als consentiren
und willigen wir nicht allein in besagte Kleider-
Ordnung / sondern confirmiren und bekräftigen
solche auch / Und wollen daß derselben in allen Ih-
ren Clausulen strecklich nach gelebet / und darwieder
bey der darinnen gesetzten Straffe nicht gehandelt
werden solle /

Zu

Kleider-Ordnung.

Zu uhrkund dessen mit unsern Fürstl. Cancz-
ley Secret betrucket und geschehen zu Merseburg am
30. Octobris Anno 1677.

L.S.

L.S.



Xa 3252

(1)

ULB Halle 3
002 729 814



58

VDTT

74





Der Stadt Wers
LOCA
Kleider
Auf Fürstl. gnädigsten
Rathe daselbst abgefasset / und
digster Confirmation in
Anno 1677



MERSEBURG
Druckts Caspar Forberger / Fürstl

